

**Zeitschrift:** Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

**Band:** 103 (2023)

**Heft:** 1109

**Artikel:** Die Bankenregulierung muss radikal vereinfacht werden

**Autor:** Jans, Armin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050549>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Bankenregulierung muss radikal vereinfacht werden

Der Fall Credit Suisse hat die Schwächen der Too-Big-to-Fail-Regeln aufgezeigt. Um eine künftige Katastrophe zu verhindern, muss die Inlandbank der neuen UBS eigenständig organisiert werden.

von Armin Jans

In welche Richtung soll die Regulierung in der Schweiz gehen, damit der Staat nicht erneut eine Bank aus einer existentiellen Krise retten muss? Wie kann sichergestellt werden, dass jede Schweizer Bank für ihre Tätigkeit selbst geradestehen muss? Wie kann verhindert werden, dass sie Risiken auslagert, weil sie so gross ist, dass sie darauf zählen kann, in der Not nicht vom Staat fallengelassen zu werden? Nachdem die UBS mit der vom Bund angestossenen Übernahme der Credit Suisse (CS) deutlich grösser geworden ist, stellen sich diese Fragen mit besonderer Dringlichkeit.<sup>1</sup>

Die vom Bundesrat im Mai in eine Kurzvernehmlassung geschickte Vorlage für eine Verankerung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB) im Bankengesetz ist grundsätzlich zu begrüssen.<sup>2</sup> Die Neuerung ermöglicht es der Schweizerischen Nationalbank (SNB), einer systemrelevanten Bank über die bisher verfügbaren Instrumente hinaus Darlehen zu gewähren, weil ihr der Bund für die Rückzahlung eine Garantie abgibt. Das zusätzliche Instrument ist notwendig, wie der CS-Fall zeigte, wo es bereits per Notrecht zum Einsatz gelangte. Denn wenn die Kundschaft unvermittelt das Vertrauen in eine Bank verliert, erweisen sich dauerhafte und massiv höhere Liquiditätsanforderungen letztlich als unzweckmässig und für die Banken als sehr teuer. Die PLB-Vorlage erlaubt es, vom Notrecht wegzukommen.

In einem wichtigen Punkt ist sie indes zu ergänzen: Alle systemrelevanten Banken müssen bei der SNB in guten Zeiten Liquiditätsoptionen<sup>3</sup> kaufen. Damit würden sie von der SNB in Krisenfällen flüssige Mittel zu Bedingungen (Zinssatz, Rückzahlungsfristen usw.) erhalten, die im voraus festgelegt werden. Banken, die keine solchen Mittel beanspruchen, entrichten lediglich eine marktgerechte Optionsprämie. Der PLB wäre dann höchstens noch eine letzte Verteidigungslinie.

Gleichzeitig sollte auch der Finanzmarktaufsicht Finma die Kompetenz eingeräumt werden, Bussen gegen Banken zu verhängen, die sich nicht regelkonform verhalten. Um zu verhindern, dass die Banken diese aus der «Portokasse» bezahlen können, müssten angemessene Min-

desthöhen für die Bussen verankert werden, zum Beispiel im Verhältnis zur Bilanzsumme, zum Betriebsertrag und/oder zu den Boni.

Die Bankenregulierung kann nicht alle möglichen Fälle berücksichtigen. Es wird immer wieder Situationen geben, in denen Ad-hoc-Massnahmen zu treffen sind. Die Erfahrungen mit UBS 2008 und CS 2023 haben aber eines klar gezeigt: Die bisherige Regulierung, insbesondere das als Antwort auf 2008 erlassene Too-Big-to-Fail-Regelwerk (TBTF), hat sich offensichtlich nicht bewährt. Die Massnahmen, die in einer Krise zur Verfügung stehen, müssen einfach, transparent und in ihren Auswirkungen vorhersehbar sein und sehr schnell umgesetzt werden können. So können die Erwartungen der Marktteilnehmer eingegrenzt und der Druck aus dem Ausland reduziert werden, der bei einer drohenden Pleite einer global operierenden Grossbank oder eines Teils davon immer entstehen wird.

## Gezielte Vorgaben fürs Geschäftsmodell

Der Bundesrat hat eine Überprüfung der gesamten TBTF-Regulierung angeordnet. Der entsprechende Bericht soll im Frühling 2024 dem Parlament vorgelegt werden. Zudem wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) die Umstände der CS-Übung durchleuchten. Falls der Bericht des Bundesrates und die Abklärungen der PUK nicht zu anderen Schlüssen führen sollten, stehen vier Massnahmen im Vordergrund:

1. Mit der bestehenden Regulierung führt ein Scheitern der UBS das Schweizer Bankensystem in den Abgrund. Deshalb ist eine radikale Vereinfachung der TBTF-Regulierung erforderlich. Nicht bewährt haben sich die detaillierten Abwicklungs- und Notfallpläne, weil eine systemrelevante Bank diese dank ihres Informationsvorsprungs immer in ihrem Sinne ausformuliert, so dass die Finma diese kaum auf ihre Praxisfähigkeit prüfen kann. Stattdessen braucht es Vorgaben für das Geschäftsmodell:

- Holdingstruktur für die UBS: Zumindest das Inlandsgeschäft, und möglicherweise auch das Investment

Banking, ist permanent (d.h. vor einer möglichen Krise) rechtlich und betrieblich völlig eigenständig zu organisieren. Im Krisenfall muss die Inlandbank innerhalb von zwei Tagen von der Restbank abgetrennt und selbstständig weiterbetrieben werden können. Dies könnte auch für die Investmentbank gelten. Sie würde entweder bankrottgehen oder von einer anderen Bank übernommen. Allerdings wären angesichts der starken globalen Verflechtung des Investment Bankings die Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung besonders hoch.

– Für die drei inländisch systemrelevanten Banken, also die ZKB, die Raiffeisen und die PostFinance, ist die TBTF-Regulierung ebenfalls so zu vereinfachen, dass die (im voraus definierten) Kernaktivitäten im Krisenfall problemlos weitergeführt werden können.

2. Sowohl CS als auch UBS haben im ersten Quartal 2023 die regulatorischen Anforderungen an das Eigenkapital klar übererfüllt.<sup>4</sup> Eine Erhöhung der Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität für die UBS ist angesichts ihrer Grösse zwar angezeigt, sollte aber massvoll und risikogerecht sein. Die ungewichtete Eigenkapitalquote, die Leverage Ratio (hartes Kernkapital in Prozent des Gesamtengagements), ist für die laufende Geschäftstätigkeit wie auch für den Sanierungsfall von heute je 5 auf je 6 bis 7 Prozent zu erhöhen. Weiter müssen die Prämien für die oben erwähnten Liquiditätsoptionen risikogerecht festgelegt werden.

3. Die Entschädigungen (Fixgehälter und Boni) der Leitungspersonen von systemrelevanten Banken sind stärker an die eingegangenen Risiken zu knüpfen. Konkret bedeutet dies nicht nur, dass Boni gestaffelt über mehrere Jahre und in Form von eigenen Aktien auszurichten sind. Falls der Markt das Kreditausfallrisiko einer solchen Bank (gemessen an den Prämien für Credit Default Swaps) höher bewertet als eine von der Regulierung im voraus festgelegte Limite, sind die Entschädigungen dem Geschäftsverlauf anzupassen. Dazu gehört auch ein Malus (d.h. die Rückgabe früherer Boni) bei Verlusten. So bleibt es einer Bank im Falle einer Krise oder eines Konkurses erspart, überraschte Entschädigungen zurückfordern zu müssen.

4. Die Einlagensicherung deckt heute nur ein Volumen von 1,6 Prozent der gesicherten Schweizer Bankeinlagen.<sup>5</sup> Im Klartext: Für rund 500 Milliarden Franken gesicherte Einlagen stehen bei einer Bankenpleite etwa 8 Milliarden für die Einleger zur Verfügung. Im Fall der CS wäre der Verein Esisuisse, der die gesetzliche Einlagensicherung umsetzt und damit die Kundengelder bei einem Konkurs schützen soll, total überfordert gewesen. Ebenso bei einem Kollaps einer der drei inländorientierten systemrelevanten

Banken und sogar bei einem Unfall einer mittleren Bank – zum Beispiel der Berner Kantonalbank mit einer Bilanzsumme von rund 40 Milliarden und Kundeneinlagen von 27 Milliarden Franken. Eine Ausweitung der Einlagensicherung auf mindestens das Dreifache des heutigen Umfangs ist deshalb angezeigt.

#### Die Schweiz muss rasch handeln

Niemand kann garantieren, dass die Regulierung jeden Krisenfall verhindern kann. Und die Bankenwelt ist zu komplex und ändert sich speziell mit der Digitalisierung zu rasch, als dass die Abwicklung eines konkursiten Instituts in jedem Fall im voraus planbar wäre. Gleichwohl würden die vier oben vorgeschlagenen Massnahmen unser Banksystem deutlich krisenfester machen.

Falls jedoch nicht einzelne Institute, sondern ein grosser Teil oder die gesamte Bankenbranche von einer umfassenden Krise betroffen wäre, dürfte dies die Widerstandskraft des Systems übersteigen. Dann wäre mit Sicherheit der Staat gefordert, um einen Zusammenbruch mit den damit verbundenen hohen volkswirtschaftlichen Schäden abzuwenden. Die UBS in ihrer jetzigen Grösse wird heute zu Recht als «Too Big to Rescue» (zu gross, um gerettet zu werden) bezeichnet. Umso dringender ist der Handlungsbedarf. ◀

<sup>1</sup> Siehe auch Peter Kuster: «Bankenkrisen gehören zum Kreditwesen». In: Schweizer Monat 1108, Juli/August 2023, S. 42 ff.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassung dauerte nur bis zum 21. Juni.

<sup>3</sup> Zum Instrument der Liquiditätsoptionen siehe z.B. Volkert Paulsen: «Liquiditätsoptionen: Bewertung und Risikomanagement». Universität Kiel.

<sup>4</sup> SNB: Bericht zur Finanzstabilität 2023, S. 29.

<sup>5</sup> Esisuisse: Geschäftsbericht 2022, S. 5.



Armin Jans

ist emeritierter Professor für Volkswirtschaftslehre an der ZHAW. Er sass für die SP im Zuger Gemeinde- und Kantonsrat sowie im Nationalrat, war von 1999 bis 2011 im Bankrat der SNB und ist Mitherausgeber des 2018 erschienenen Sachbuchs «Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und 'Too big to fail» (NZZ Libro).